

P R O T O K O L L

über die Gemeinderats - Sitzung

am: Donnerstag, 10. Februar 2005

Ort: Gemeindesitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 23.30 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister: Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender
Herr Bürgermeisterstellvertreter: Ing. Valentin Koller

Die Gemeinderäte:

Herr Andreas Atzl
 Frau Grete Messner
 Herr Jakob Hager
 Herr Josef Gruber
 Herr Josef Schwaiger
 Frau Barbara Moser
 Herr Klaus Plangger
 Herr Walter Huber
 Herr Mag. Josef Feichtner
 Herr Peter Hohlrieder
 Herr Johann Schwaiger (Ersatz)
 Herr Peter Rinnergschwentner (Ersatz)
 Frau Veronika Adamer

Außerdem anwesend:

6 Zuhörer
 Arch. Mag. Klaus Adamer
 DI Josef Rappl
 Ing. Gstrein

Entschuldigt waren:

Frau Maria Schmid
 Herr Adolf Moser

Nicht entschuldigt waren

.....

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hievon 15; die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

Punkt:

- 01) Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 30.11. und 20.12.2004; Berichte des Bgm.
- 02) Kassenprüfungsbericht vom 28.12.2004
- 03) Projekt Hauptschulsanierung:
 - a) Vorhabensbericht durch Arch. Mag. Klaus Adamer
 - b) Beschlussfassung über Umfang und Ausführungstermin der Sanierungsmaßnahmen
- 04) Raumordnungsangelegenheiten:
 - a) Antrag Markus Feichtner, Schönau 5, um Vornahme einer Arrondierungs- und Ergänzungswidmung im Bereich des Gst. 5633/1 bzw. des neugebildeten Gst. 5633/3
 - b) Ansuchen Markus Feichtner, Schönau 5, um Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes

- für das neugebildete Grundstück 5633/3
- c) Ansuchen Mag. Otto Gschwentner, Dorf 213 (Grundeigentümer Gschwentner Balthasar), um Änderung des RO-Konzeptes für eine Teilfläche des Gst. 176 (Baulanderweiterung)
 - d) Ansuchen Mag. Otto Gschwentner, Dorf 213 (Grundeigentümer Gschwentner Balthasar), um Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 176 von Freiland in Wohngebiet
 - e) Ansuchen Ing. Hermann Schweinberger, Kleinsöll 79, um Umwidmung von Teilflächen aus Gst. 5845/1 und 5845/2 von Freiland in landw. Mischgebiet
- 05) Neuerliche Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von Teilflächen aus dem Gemeindegrundstück 375/1 in EZ 22 an die Geschwister Hackl
 - 06) Angelegenheit Gemeindestraße Außerdorf Gst. 5460/1 – Bereinigung der Grundverhältnisse hinsichtlich der Teilflächen aus Gst. 3464/48, 3464/9, 3464/49
 - 07) Bauvorhaben Kaindl Josef, Haus 38, auf Gemeindegrund Gst. 3687 in EZ 22.
 - 08) Grundankaufwunsch Auer Andreas und Silvia, Dorf 249, betreffend Gemeindegrund Gst 5532/4
 - 09) Unterstützungsansuchen von:
 - a) Breitenbacher Schülern der HBLA Kufstein für eine Klassenfahrt nach Brüssel im Rahmen eines europäischen Schulentwicklungsprojektes
 - b) Breitenbacher Sportlern (Thaler Martin und Wukowitsch Daniel) für ihre erfolgreichen Aktivitäten in der Sportart Inline- und Speedskating
 - 10) Ankauf Carport für Unterbringung des Sozialsprengelautos
 - 11) Vergabe Geländer Stützmauer Frank
 - 12) Projekt Neuauflage Heimatbuch
 - 13) Änderung der Satzung vom 16.12.1997 für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Hinweis im Merkblatt für die Gemeinden Tirols)
 - 14) Vergabe der ausgeschriebenen Teilzeitstelle in der Hauptverwaltung
 - 15) Anträge, Anfragen und Allfälliges:
 - a) Kostentragung Altenhilfe Außerbichler Klaus, Dorf 124
 - b) Sperrzeitenverlängerung BG-Bar, Dorf 8
 - c) Förderbeitrag Kunstcatalog Ruprechter Erich, Schönau 113

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die anwesenden Zuhörer und im Besonderen Herrn Arch. Mag. Adamer, Herrn DI Rappl und Herrn Ing. Gstrein. Anschließend wird Ersatz-GR Peter Rinnergschwentner (für GR Moser Adolf) angelobt.

Pkt. 1) Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 30.11. und 20.12.2004; Berichte des Bgm.

GR Mag. Feichtner stellt zur Tagesordnung der gegenständlichen Sitzung fest, dass es sich bei Pkt. 6 nicht um „Teilflächen“ handle und dass es bei Pkt. 8 „Auer Andreas“ statt „Auer Anton“ heißen müsse.

Bgm. Ing. Margreiter stellt die Protokolle der GR-Sitzungen vom 30.11 und 20.12.2004 zur Diskussion; es werden keine Einwendungen geltend gemacht. Es folgen die Berichte des Bgm.

Beschluss:

Die Sitzungsprotokolle vom 30.11.2004 und 20.12.2004 werden von den damals anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Bericht des Bgm.:

Postamt:

Pro Jahr weist das Postamt Breitenbach ein Defizit in Höhe von EUR 42.923,00 auf. Eine Schließung des Postamtes könne nur durch Begleichung des Defizits seitens der Gemeinde abgewen-

det werden. Die Postdirektion würde erarbeite derzeit Vorschläge für eine Ersatzlösung (Postpartner bzw. Postservicestelle bei TVB oder Spar.

Citybus:

Hinsichtlich des Citybusses finde in Kürze ein Gespräch der Bürgermeister mit LH-Stv. Eberle statt, im Zuge dessen die Verkehrsverbandsfrage erörtert werde.

Blumenschmuck-Auszeichnungen:

Folgende Auszeichnungen seien an Breitenbacher Damen verliehen worden:

Landesankennung in Gold an Achleitner Klara, Huber Manuela und Sappl Aloisia,

Bezirksankennung in Silber an Achleitner Frieda und Rupprechter Gerlinde.

Die Blumenschmuck-Ehrenabende in Breitenbach sollten künftig in anderer Form abgehalten werden.

Neuer Gemeindetraктор:

Der neue Gemeindetraктор sei seit Dreikönig im Einsatz. Das aufgetretene Problem einer starken Reifenabnutzung durch die Schneeketten werde gerade einer Lösung zugeführt. Den Bauhofarbeitern wird für die vorbildliche Schneeräumungsarbeit im Gemeindegebiet gedankt.

TVB-Fusion:

Herr Adolf Mauracher sei zum Obmann des fusionierten TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland gewählt worden. Die TVB-Ortsstelle in Breitenbach bleibe erhalten.

Öffentliche Gemeindeversammlung:

Anfang oder Mitte März sei die Durchführung einer Öffentliche Gemeindeversammlung geplant.

Kreisverkehr Ortseinfahrt:

Der Leiter des Baubezirksamtes Kufstein habe in Aussicht gestellt, bei der Ortseinfahrt Innbrücke/Sparkasse noch heuer einen Kreisverkehr zu errichten. Nächste Woche finde eine Besprechung statt.

Freikrippe:

Der Krippenverein habe sich zur Aufstellung einer Freikrippe beim Stein-Ensemble vor dem Mehrzweckgebäude grundsätzlich bereit erklärt.

EKIZ-Kundl:

Im Falle einer Beteiligung der Gemeinde Breitenbach am Bau des neuen EKIZ in Kundl sei eine Finanzspritze des Landes von LR Hosp in Aussicht gestellt worden.

Kanal Bellinger-Margreiter:

Das Kanalprojekt stehe kurz vor dem Abschluss.

Pkt. 2) Kassenprüfungsbericht vom 28.12.2004

GR Gruber, Obmann des Überprüfungsausschusses, informiert über die am 28.12.2004 stattgefundene Belegprüfung und teilt mit, dass die Prüfung der Belege keinerlei Ungereimtheiten, Differenzen oder Mängel ergeben habe. Abschließend bittet GR Gruber um pünktliches Erscheinen der Überprüfungsausschuss-Mitglieder

Beschluss:

Der Kassenprüfungsbericht vom 28.12.2004 wird vom Gemeinderat einstimmig per Handzeichen zur Kenntnis genommen.

Pkt. 2a) Ausgabenüberschreitungen 2004

Der Bgm. beantragt, einen weiteren Punkt (Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen 2004) in die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einen weiteren Punkt „Ausgabenüberschreitungen 2004“ in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 10.02.2005 aufzunehmen

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig bei offener Abstimmung die Ausgabenüberschreitungen des Haushaltsjahres 2004 sowie die entsprechende Bedeckung in Höhe von je € 9.800,00:

HHStelle / Text / Begründung	Ansatz	Überschreitung
852000-728001 Entgelt für sonstige Leistungen Müll (mehr Müllabfuhr-Tonnen benötigt als angenommen)	21 000,00	2 450,00
131000-729000 Bau u. Feuerpolizei Sachverständigengebühr (mehr Bauverhandlungen durchgeführt als angenommen)	5 500,00	3.950,00
851000-612100 Instandhaltung Kanalanlage (mehr Kanal-Reparaturen durchgeführt als angenommen)	0,00	3 400,00
Summe		9.800,00

Bedeckung	Mehreinnahme
840000+001000 Veräußerung von Grundstücken	9.800,00
Summe	9.800,00

Pkt. 3) Projekt Hauptschulsanierung:

Pkt. 3a) Vorhabensbericht durch Arch. Mag. Klaus Adamer

Der Bgm fasst zusammen, dass die Verwirklichung weitergehender Sanierungsmaßnahmen bei der HS Breitenbach über die bereits erfolgte Aufstockung hinaus im Zuge der Budgeterstellung für 2005 bereits berücksichtigt worden sei.

Für die diesjährigen Sommerferien seien die Erneuerung der Elektroheizung samt Steuerung, die energietechnische Sanierung der Fassade samt Fenstertausch sowie die Sanierung der bestehenden acht alten Klassen ins Auge gefasst worden; falls nötig seien auch die Erneuerung der Elektro-Installation und ev. die Schaffung von Notausgängen beim Turnsaal durchzuführen.

Im Zuge dieser Sitzung sei ein entsprechender Grundsatzbeschluss hierüber zu fassen. Zur Klärung offener Fragen sei daher das Team des Architekturbüros Adamer^oRamsauer (Generalplaner Arch. Mag. Klaus Adamer, Projektleiter DI Josef Rappl und ELO-Sonderplaner Ing. Gstrein) eingeladen worden.

Herr Arch. Mag. Klaus Adamer legt eine Kostenaufstellung über die genannten künftigen Planungsschritte im Sommer 2005 vor. Die Gesamtsumme beläuft sich auf EUR 485.386,37 incl. Honorar, Nebenkosten, 6,5%ige Finanzreserve und Mehrwertsteuer.

ELO-Sonderplaner Ing. Gstrein berichtet über die Situation in der Hauptschule, was Heizung und elektrische Installationen anbetrifft.

Pkt. 3b) Beschlussfassung über Umfang und Ausführungstermin der Sanierungsmaßnahmen

GR Mag. Feichtner ist konsterniert über die Aufforderung zur Beschlussfassung, da keinerlei Vorarbeiten des Bauausschusses stattgefunden hätten und demnach auch keine nachvollziehbaren Ausarbeitungen vorliegen würden, auf Grundlage derer ein Beschluss über die einzelnen Maßnahmen gefasst werden könnte. Ersatz-GR Schwaiger Johann stimmt zu und erachtet die gerundeten Zahlen der vorgelegten Kostenaufstellung als nicht nachvollziehbar.

GR Mag. Feichtner gibt dezidiert zu Protokoll, dass sich die Fraktion PUB der Stimme enthalten werde.

Der Bgm. weist den Vorwurf von sich und erklärt, dass bereits bei der Budget-Erstellung 2005 ein Betrag in Höhe von EUR 485.000,00 für die Sanierung der Hauptschule vorgesehen und vom Gemeinderat beschlossen worden sei. Die Kostenaufstellung des Architekten sei als grober Überblick zu verstehen und überdies zur Beantragung von Bedarfszuweisungen bei der Landesregierung benötigt worden. Der HS-Sanierungsausschuss werde nach gegenständlicher Grundsatzbeschlussfassung installiert und nehme umgehend seine Arbeit auf.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst bei offener Abstimmung mit 12 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (PUB) den Grundsatzbeschluss, in den Sommerferien 2005 folgende Sanierungsmaßnahmen bei der Hauptschule durchzuführen:

Erneuerung der ELO-Heizung samt Steuerung, energietechnische Sanierung der Fassade samt Fensteraustausch, Sanierung der bestehenden acht „alten Klassen“ und – sofern erforderlich – Erneuerung der ELO-Installationen bzw. wenn möglich die Errichtung der erforderlichen Notausgänge im Turnsaalbereich

Weiters wird beschlossen, einen HS-Sanierungsausschuss zu bilden: Dieser besteht aus dem Ausschuss für Bau-, Raumordnungs- und Dorferneuerungsausschuss sowie dem kooptierten Mitglied HS-Direktor Günter Schroll.

Pkt. 4) Raumordnungsangelegenheiten:

Der Bürgermeister teilt mit, dass hinsichtlich der zu behandelnden Raumordnungsangelegenheiten bereits eine Begehung des Raumordnungsausschusses sowie eine Besprechung mit Vertretern der Landesregierung erfolgt ist.

Pkt. 4a) Antrag Markus Feichtner, Schönau 5, um Vornahme einer Arrondierungs- und Ergänzungswidmung im Bereich des Gst. 5633/1 bzw. des neugebildeten Gst. 5633/3

Da die quadratische Figuration des bereits als Bauland ausgewiesenen Grundstückes 5633/3 und die gegebenen Niveau-Unterschiede mit dem speziellen Planungs- bzw. Bebauungswunsch des Antragstellers nicht vereinbar seien, besteht der Wunsch nach einer Arrondierungs- und Ergänzungswidmung. Konkret solle das Grundstück weniger tief und dafür breiter werden. Anschließend werden das Gutachten des Raumplaners Dr. Cernusca und die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung verlesen.

Als Stimmzähler für die folgenden geheimen Abstimmungen der Gemeinderatssitzung werden GR Walter Huber und GR Veronika Adamer bestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach beschließt in geheimer Abstimmung mit 15 Ja-Stimmen, den Planentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 5633/1 bzw. des neuparzellierten Grundstückes Nr. 5633/3, Grundbuch Breitenbach, Antragsteller: Feichtner Markus, 6252 Breitenbach, Schönau 5, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:
Umwidmung einer Teilfläche des neuparzellierten Grundstückes Nr. 5633/3 im Ausmaß von ca. 163 m² von derzeit Freiland in Bauland-landwirtschaftliches Mischgebiet sowie Rückwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 5633/1 im Ausmaß von ca. 111 m² von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet in Freiland.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 1 lit. a) TROG 2001, dass der Umwidmungsbeschluss dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingehen.

Entscheidungsbegründung:

Der Gemeinderat stützt sich in seiner Entscheidung auf das raumplanerische Gutachten des Herrn Dr. Georg Cernusca, in dem gut nachvollziehbar ausgeführt wird, dass gegen die vorgesehene Arrondierungswidmung keine raumordnerischen Bedenken bestehen. Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist bereits eine Baulandfläche vorgesehen, diese soll nun angepasst an die geplante Bebauung mit einem Zweifamilienwohnhaus rechteckig statt quadratisch figuriert werden. Nachdem dem Antragsteller aufgrund eines Übergabevertrages eine größere Baugrundfläche zusteht und diese auch mit Vermessungsurkunde GZI. 1948/04 parzelliert worden ist, ergibt sich eine

geringfügige Abweichung zwischen den Bauplatzgrenzen und der bisherigen Widmungsfläche. Dem Antragsteller dient die Flächenwidmungsänderung ausschließlich der Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses bzw. zur Deckung des Eigenbedarfes. Die für eine Bebauung erforderliche Infrastruktur (Verkehrsanbindung, Wasserversorgung, Schmutzwasserversorgung) ist gegeben.

Pkt. 4b) Ansuchen Markus Feichtner, Schönau 5, um Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für das neugebildete Grundstück 5633/3

Das Gutachten des Raumplaners Dr. Cernusca wird verlesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach beschließt in geheimer Abstimmung einstimmig, den Planentwurf über die Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes und die Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2001 für das neugebildete Baugrundstück Nr. 5633/3, Grundbuch Breitenbach, Antragsteller: Feichtner Markus, wh. in 6252 Breitenbach, Schönau 5, laut planlicher Darstellung und Legende des Raumplaners Arch. Dr. Georg Cernusca, gemäß § 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des TROG 2001 ab dem Tag der Kundmachung durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Breitenbach zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf beinhaltet im Wesentlichen für den Planungsbereich des Grundstückes Nr. 5633/3: Eine Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes hinsichtlich der Straßenfluchtlinie bzw. die Übertragung der Straßenfluchtlinie gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche in das neugebildete Grundstück, außerdem gilt eine Bebauungsdichte mindest von 0,20 (BBD M).

Im neu zu erlassenden ergänzenden Bebauungsplan eine Baumassendichte höchst (BMD H 1,85), die offene Bauweise (BW o 0,6), eine Bauplatzgröße höchst (BP H 1000 m²), die Zahl der oberirdischen Geschosse höchst (OG H 2), die traufenseitige Wandhöhe höchst (TR H 7,50 m) und eine Baufluchtlinie (5 m von der Straßenfluchtlinie).

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 65 Abs. 2 TROG 2001, dass der Verordnungsbeschluss über die Änderung des allgemeinen und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingehen. Der Beschluss über die Erlassung der Bebauungspläne steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem geänderten Flächenwidmungsplan die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Pkt. 4c) Ansuchen Mag. Otto Gschwentner, Dorf 213 (Grundeigentümer Gschwentner Balthasar), um Änderung des RO-Konzeptes für eine Teilfläche des Gst. 176 (Baulanderweiterung)

Der Antragsteller beabsichtige, südwestlich des elterlichen Wohnhauses (Dorf 213) ein Wohnhaus zu errichten. Zusätzlich zum eigenen Bauplatz werde zusätzlich wegen der Hanglage eine vom Besitzer Balthasar Gschwentner anzukaufende Teilfläche der Gst. 176 benötigt. Die gegenständliche geringfügige Änderung des RO-Konzeptes stelle die Schließung einer Baulandlücke zur Liegenschaft Thaler Markus hin dar und sei deshalb unbedenklich. Anschließend wird das Gutachten des Raumplaners Dr. Cernusca verlesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach beschließt in geheimer Abstimmung einstimmig, den von Arch. Dr. Georg Cernusca, 6094 Axams, ausgearbeiteten Planentwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes Nr. 176 (Teilfläche), Grundbuch Breitenbach, Eigentümer: Gschwentner Balthasar, 6252 Breitenbach, Dorf 24, gemäß § 68 Abs. 1 u. 2 in Verbindung mit § 32 und 64 des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG 2001, LGBl Nr. 93) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung zum § 4 der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Breitenbach insofern vor, als dass die ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 176 im Ausmaß von ca. 238 m² mit dem Zähler W-85, der die Zeitzone Z 0 und somit dem

unmittelbaren Bedarf zur Verfügung steht, in die bauliche Entwicklung der Gemeinde Breitenbach aufgenommen wird

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 1 lit. a) TROG 2001 beschlossen, dass der Änderungsbeschluss dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingehen.

Entscheidungsbegründung:

Der Gemeinderat stützt sich in seiner Entscheidung auf das raumplanerische Gutachten des Herrn Dr. Georg Cernusca, in dem gut nachvollziehbar ausgeführt wird, dass gegen die vorgesehene geringfügige Baulandausweitung (weiche Baulandgrenze) keine raumordnerischen Bedenken bestehen. Bei der Änderungsfläche handelt es sich um einen zwischen Wohngebieten liegenden Waldzwickel, dessen ordnungsgemäße Bewirtschaftung durch den Eigentümer nur mehr schlecht möglich ist und deshalb verkauft werden soll. Durch die Zusammenführung dieser und einer Teilfläche aus Gst. 209 kann ein bebaubares Grundstück für Herrn Mag. Gschwentner Otto ausgewiesen werden, welches sofort mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut werden soll. Von der Bezirksforstinspektion liegt eine zustimmende Stellungnahme vor, für das Rodungsverfahren wird eine positive Begutachtung in Aussicht gestellt. Nachdem die Änderungsfläche von einer 10 kV-Leitung tangiert ist, wird von der Tiwag lediglich auf die Einhaltung eines Schutzbereichs hingewiesen, sonst Zustimmung signalisiert. Die verkehrsmäßige Erschließung ist über eine Gemeindefeldstraße und Dienstbarkeitseinräumung möglich, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist durch öffentliche Anlagen bzw. Anschlussmöglichkeiten gesichert.

Pkt. 4d) Ansuchen Mag. Otto Gschwentner, Dorf 213 (Grundeigentümer Gschwentner Balthasar), um Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 176 von Freiland in Wohngebiet

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach beschließt in geheimer Abstimmung einstimmig, den Planentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 176 (Teilfläche), Grundbuch Breitenbach, Antragsteller: Mag. Otto Gschwentner, 6252 Breitenbach, Dorf 213, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 176 im Ausmaß von ca. 238 m² von derzeit Freiland in Bauland – Wohngebiet.

Gleichzeitig wird beschlossen, dass der Umwidmungsbeschluss dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingehen. Aufgrund der gemeinsamen Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes sind beide Verordnungen gemeinsam zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Pkt. 4e) Ansuchen Ing. Hermann Schweinberger, Kleinsöll 79, um Umwidmung von Teilflächen aus Gst. 5845/1 und 5845/2 von Freiland in landw. Mischgebiet

Für einen Anbau am bestehenden Wohnhaus durch den Sohn des Antragstellers wird eine Ergänzungswidmung beantragt. Weiters habe der Raumplaner im Zuge der Begehung mit dem RO-Ausschuss festgestellt, dass ein Teil der Gst. 5845/2 (Liegenschaft Kleinsöll 79) im Freiland liege und somit zu durch Umwidmung in Wohngebiet zu berichtigen sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach beschließt in geheimer Abstimmung einstimmig, den Planentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 5845/1 und 5845/2 (Teilflächen), Grundbuch Breitenbach, Antragsteller: Ing. Hermann Schweinberger, 6252 Breitenbach, Kleinsöll 79, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 5845/1 im Ausmaß von ca. 141 m² und des Grundstückes Nr. 5845/2 im Ausmaß von ca. 273 m² (insgesamt 414 m²) von derzeit Freiland in Bauland – landwirtschaftliches Mischgebiet.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 1 lit. a) TROG 2001 beschlossen, dass der Umwidmungsbeschluss dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle eingehen

Entscheidungsbegründung:

Der Gemeinderat stützt sich in seiner Entscheidung auf das raumplanerische Gutachten des Herrn Dr. Georg Cernusca, in dem gut nachvollziehbar ausgeführt wird, dass gegen die vorgesehene Arrondierungswidmung keine raumordnerischen Bedenken bestehen. Der Antragsteller beabsichtigt beim Wohnhaus in Kleinsöll 79 den Anbau einer Wohneinheit für seinen Sohn. Dem steht aber entgegen, dass sein Grundstück Nr. 5845/2 nicht zur Gänze als Bauland gewidmet ist bzw. die Widmungsgrenze durch das Grundstück verläuft. Zudem benötigt Herr Schweinberger für eine gute Situierung des Zubaus eine Teilfläche aus dem Nachbargrundstück Nr. 5845/1, welche er käuflich erwerben kann. Die Umwidmungsfläche ist von keiner Nutzungsbeschränkung betroffen, allerdings liegt sie im Nahbereich der Ferialkirche Kleinsöll. Seitens des Bundesdenkmalamtes liegt diesbezüglich eine positive Stellungnahme vor. Die verkehrsmäßige Erschließung, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind durch den Bestand gegeben

Pkt. 5) Neuerliche Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von Teilflächen aus dem Gemeindegrundstück 375/1 in EZ 22 an die Geschwister Hackl

Der im Zuge der GR-Sitzung am 30.11.2004 gefasste Beschluss hinsichtlich des Verkaufs von Teilflächen aus dem Gemeindegrundstück 375/1 sei wegen negativer Beurteilung der Bezirksforstinspektion hinfällig:

Der Gemeindewald hinter dem Objekt Hackl sei ein Schutzwald in steiler Hanglage. Die Waldbewirtschaftung sei durch den damals gefassten Beschluss aus forstfachlicher Sicht nicht gewährleistet gewesen, weshalb ein neuer Teilungsplan mit um 80 m² verringerter Teilfläche 2 ausgearbeitet worden sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig per Akklamation, die laut Teilungsplan des Geometers Dipl.-Ing. Klemens Troger, GZl. 1403A/05 vom 17.01.2005, dargestellten Teilflächen 1 und 2 aus Gst. 375/1 (Gemeindegrund) an die Geschwister Doris und Markus Hackl, jeweils wohnhaft in Dorf 192, zu verkaufen. Der Kaufpreis verringert sich um die Teilfläche 3 aus Gst. 375/4 im Ausmaß von 58 m², welche im Tauschwege an die Gemeinde Breitenbach am Inn überschrieben wird

Teilfläche 1:	152 m ² á EUR 21,00	EUR 3.192,00
Teilfläche 2 abzügl. Teilfläche 3:	60 m ² á EUR 21,00	EUR 1.260,00
218 m ² - 58 m ² = 160 m ²	34 m ² á EUR 110,00	EUR 3.740,00
	66 m ² á EUR 55,00	EUR 3.630,00
GESAMT-ABLÖSESUMME		EUR 11.822,00

Weiters wird den jeweiligen Eigentümern des Gst. 375/4 ein uneingeschränktes und kostenloses Geh- und Fahrrecht über Gst. 375/1 (Gemeindegrund) eingeräumt

Weiters wird von den jeweiligen Eigentümern des Gst. 375/4 der Gemeinde Breitenbach als Eigentümerin und Bewirtschafterin des nördlich angrenzenden Waldgrundstückes Gst. 375/1 ein Zufahrts-, Zugangs- und Bringungsrecht eingeräumt. Dieses Zufahrts- und Zugangsrecht bezieht sich auf den im nördlichen Teil der Teilfläche 2 in der Natur vorhandenen Zufahrtsweg zum bisherigen Grundstück 375/4; das Bringungsrecht bezieht sich auf den an diesen Weg nördlich angrenzenden Grundstreifen, der im Zuge des Ankaufes der Teilfläche 2 erworben wurde.

Sämtliche Nebenkosten für Vertragserrichtung und Einräumung des Geh- und Fahrrechtes bzw. Bringungsrechtes gehen zu Lasten der Erwerber

Pkt. 6) Angelegenheit Gemeindestraße Außerdorf Gst. 5460/1 – Bereinigung der Grundverhältnisse hinsichtlich der Grundstücke 3464/48, 3464/9, 3464/49

Im Zuge von Veräußerungsvorbereitungen eines Grundstückes sei durch einen Notar festgestellt worden, dass drei Grundstücke teilweise in den Gemeindeweg hineinragen.

Privatgrundstück	Eigentümer	Teilfläche auf Gemeindeweg
Gst 3464/48	Fritz Christine u. Michael	94 m ²
Gst. 3464/9	Ehrenstrasser Gebhard und Krejci Aloisia	110 m ²
Gst. 3464/49	Ingruber Johann	97 m ²
	gesamt	301 m²

Der Notar sei bereit, im Zuge der Kaufvertragserrichtung auch die gegenständlichen Eigentumsabtretungen durchzuführen, wenn die betroffenen Grundeigentümer zustimmen. Der Bgm. schlägt vor, einen Ablösebetrag in Höhe von € 4,00 (ATS 50,00) pro m² an die Grundeigentümer zu bezahlen.

GR Mag. Feichtner ist für eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse und erachtet den Quadratmeterpreis von EUR 4,00 für fair.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei offener Abstimmung, die Eigentumsverhältnisse bezüglich der in den Gemeindeweg hineinragenden Grundstücke 3464/48, 3464/9 und 3464/49 bei Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer zu bereinigen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Ablöse der 301 m² einen Ablöse-Betrag von EUR 4,00 pro m² zu bezahlen.

Die Durchführung dieser Eigentums-Übertragung soll bei Vorliegen der Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer entweder mittels Kaufvertrag (wobei für die Gemeinde keine Kosten anfallen dürfen) oder mittels Bescheid nach dem § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen.

Grundstück	Eigentümer	zu bereinigen
Gst 3464/48	Fritz Christine u. Michael, Dorf 175, 6252 Breitenbach am Inn	94 m ²
Gst. 3464/9	Ehrenstrasser Gebhard, Hubertusweg 3, D-78573 Wurmlingen, und Krejci Aloisia, Unterkramsach 60, 6233 Kramsach	110 m ²
Gst. 3464/49	Ingruber Johann, Dorf 126, 6252 Breitenbach am Inn	97 m ²
	gesamt	301 m²

Pkt. 7) Bauvorhaben Kaindl Josef, Haus 38, auf Gemeindegrund Gst. 3687 in EZ 22

Herr Josef Kaindl habe eine Bauanzeige zur Erneuerung bzw. Erweiterung der bestehenden Nebengebäude eingebracht. Der nördlich situierte Schuppen stehe auf einem 187 m² Grundstück (Nr 3687), welches im Zuge der Bachvermessung als Restfläche der Gemeinde zugeschrieben worden sei. Für die Nutzung dieses Grundstücks sei Herrn Kaindl ein Pachtzins von jährlich EUR 7,00 vorgeschrieben worden, um keine Ersitzung entstehen zu lassen.

Es liege nunmehr im Ermessen des Gemeinderates, ob eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse oder eine Fortführung des bisherigen Pachtverhältnisses angestrebt werden sollte. Der Bgm. schlägt vor, den Gemeindevorstand mit entsprechenden Verhandlungen zu beauftragen. GR Huber und GR Gruber sprechen sich für eine saubere Regelung bzw. Bereinigung der Besitzverhältnisse aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig per Handzeichen, den Gemeindevorstand zu beauftragen, bezüglich der Bereinigung der Besitzverhältnisse im Bereich des Nr. 3687 mit Herrn Josef Kaindl, Haus 38, Breitenbach, in Verkaufsverhandlungen zu treten.

Das im Eigentum der Gemeinde befindliche Grundstück Nr. 3687 im Ausmaß von 187 m² wurde von Herrn Kaindl gepachtet und ist mit einem Schuppen bebaut, welcher gemäß vorliegender Bauanzeige saniert und erweitert werden soll.

Pkt. 8) Grundankaufwunsch Auer Andreas und Silvia, Dorf 249, betreffend Gemeindegrund Gst. 5532/4

Der Kaufwunsch der Ehegatten Auer Andreas und Silvia bezüglich des Gemeindegrundes Gst 5532/4 sei bereits zwischen 1996 und 2001 mehrmals im Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand erörtert worden.

Es handle sich hierbei um einen zwischen der Liegenschaft Dorf 249 (Gst. 3464/11) und dem Gemeindegeweg situierten Grundstreifen, welcher durch die Verlegung des Völlentaler Baches entstanden sei.

Im Zuge der GR-Sitzung vom 22.01.1997 habe der GR einstimmig die Veranlassung einer Naturbestandsaufnahme durch einen Geometer sowie die anschließende Vorlage eines Teilungsvorschlages in Wahrung eventueller Kanalnutzungsrechte usw. beschlossen. Im Zuge der GR-Sitzung vom 03.07.2001 habe der Gemeinderat beschlossen, das Ansuchen bis zum Vorliegen konkreter Bebauungswünsche und Baupläne zurückzustellen.

Nun sei ein Plan vorgelegt worden, wonach in der nordwestlichen Ecke des Gst. 3464/11 eine Bauparzelle ausgewiesen werden solle, wovon eine Teilfläche den Gemeindegrund 5532/4 betrifft. Da der beabsichtigte Tausch mit beabsichtigtem künftigen Verkauf der neuparzellierten Fläche für die Gemeinde unvorteilhaft ausfiele, schlägt der Bgm vor, den Gemeindevorstand mit umfangreichen Erhebungen (Kanaldienstbarkeit, etwaige künftige Gehsteigerrichtung oder Straßenverbreiterung. ...) zu beauftragen.

GR Schwaiger regt an, dass der Gemeindevorstand eine Begehung vornehmen solle. GR Gruber ist grundsätzlich für eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse, da der Grundstreifen des ehemaligen Bachgerinnes für die Gemeinde nicht verwertbar sei

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei offener Abstimmung, den Gemeindevorstand hinsichtlich eines Verkaufs des Gemeindegrundstückes Nr. 5532/4 mit der Durchführung detaillierter Erhebungen unter Abwägung möglicher zukünftiger Gemeindeerfordernisse (Straßenverbreiterung, Gehsteigerrichtung) zu beauftragen.

Im Falle einer Vertretbarkeit der Grundstücksveräußerung möge der Gemeindevorstand in Verkaufsverhandlungen mit den Antragstellern Auer Andreas und Silvia, Dorf 249, Breitenbach, treten.

Pkt. 9) Unterstützungsansuchen von:

Pkt. 9a) Breitenbacher Schülern der HBLA Kufstein für eine Klassenfahrt nach Brüssel im Rahmen eines europäischen Schulentwicklungsprojektes

Der Bgm verliest das Ansuchen von fünf Breitenbacher Schülerinnen der HBLA Kufstein auf finanzielle Unterstützung für eine dreitägige Klassenfahrt nach Brüssel. Nach Rückfrage bei der Schule und eines Elternteiles betrage der Selbstbehalt pro Schülerin zwischen EUR 300,00 und EUR 350,00. Eine Lehrerin habe gleichlautende Ansuchen an die Heimatgemeinden aller Schülerinnen verfasst, die Geldbeträge der förderungsgewährenden Gemeinden kämen in einen Ge-

samttopf, womit die Gemeinde Breitenbach bei positivem Beschluss also gemeindefremde Schüler mit unterstütze.

Der Bgm. und GR Hager sprechen sich dafür aus, dass eine Förderung ausschließlich den Breitenbacher Schülerinnen zugute kommen sollte und dementsprechend direkt an diese auszubehalten sei. Ersatz-GR Schwaiger Johann warnt vor der Folgewirkung bei einem positiven Förderungsbeschluss; die Schiwochenförderung in Höhe von EUR 30,00 könne jedoch durchaus herangezogen werden.

GR Atzl und GR Plangger befürworten eine Förderungsgewährung unter dem Gesichtspunkt, politisches Interesse von Jugendlichen und EU-positive Aktionen zu belohnen.

Auf die Frage von GR Plangger nach existierenden Förderungen antwortet Ersatz-GR Schwaiger, dass es eine Förderung der Landesregierung für Schulfahrten gebe.

GR Schwaiger Josef erachtet eine personenbezogene Förderung in Höhe von EUR 30,00 analog der Schiwochenförderung für adäquat.

GR Hager und GR Plangger beantragen eine Abstimmung über einen Förderbetrag von EUR 50,00

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig per Akklamation, dem Ansuchen von fünf Breitenbacher HBLA-Schülerinnen auf Gewährung eines Förderbeitrages für eine dreitägige Klassenfahrt nach Brüssel zu entsprechen und jeder der Antragstellerinnen eine personenbezogene Fördersumme in Höhe von EUR 50,00 zur Minderung des Selbstbehaltes zu gewähren. Es handelt sich um folgende Schülerinnen:

Margreiter Melanie, Dorf 256
Hager Irmgard, Dorf 396
Harringer Nadine, Dorf 448
Hager Daniela, Dorf 395
Rupprechter Eva-Maria, Haus 59

Pkt. 9b) Breitenbacher Sportlern (Thaler Martin und Wukowitsch Daniel) für ihre erfolgreichen Aktivitäten in der Sportart Inline- und Speedskating

Der Bgm. verliest eines der gleichlautenden Ansuchen der Jugendlichen Martin Thaler und Daniel Wukowitsch auf finanzielle Unterstützung für deren sportliche Aktivitäten in der Sportart Inline- und Speedskating. Im Zuge der GR-Sitzung vom 24.08.2004 sei der Kickbox-Sportlerin Isabella Huber für ein ähnliches Ansuchen eine Fördersumme in Höhe von EUR 200,00 gewährt worden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig per Akklamation, den Breitenbacher Sportlern Thaler Martin, Dorf 370, und Wukowitsch Daniel, Dorf 453, für deren erfolgreiche Aktivitäten in der Sportart Inline- und Speedskating eine finanzielle Zuwendung in Höhe von jeweils EUR 200,00 gemäß deren Anträgen vom 14.12.2004 bzw. 29.12.2004 zu gewähren.

Pkt. 10) Ankauf Carport für Unterbringung des Sozialsprengelautos

Die Führung des Sozialsprengels Kundl-Breitenbach sei mit der Bitte auf eine Unterstellmöglichkeit für das Sozialsprengelauto an den Bürgermeister herantreten, um das winterliche Ausschaufeln und Freikratzen zu vermeiden. Im Raum stehe der Ankauf eines Carports oder die Benützung der in Kürze freiwerdenden Garage beim Mumelterhaus.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei offener Abstimmung, dem Sozialsprengel Kundl-Breitenbach die Benützung der Garage beim Objekt Dorf 123 (Mumelterhaus) für die Unterstellung des Sozialsprengelauto bis auf Widerruf zu gestatten.

Pkt. 11) Vergabe Geländer Stützmauer Frank

Der Bgm. führt aus, dass entlang der Stützmauer entlang der Liegenschaft Frank ein provisorischer Holzzaun stehe. Laut Vereinbarung habe die Gemeinde nach der Mauer-Errichtung ein passendes Brüstungsgeländer mit horizontalen Stäben anzuschaffen; für die Erhaltung und Wartung des Geländers sei in der Folge die Familie Frank zuständig. Hierzu habe er Angebote für Nirosta- und schmiedeiserne Geländer eingeholt.

Anbieter		Laufmeterpreis netto
Firma Fraunberger Friedrich	Modell „A“ Schmiedeisen, verzinkt, lackiert	€ 227,00
	Modell „B“ Schmiedeisen, verzinkt, lackiert	€ 263,00
Firma Thaler & Lipinski	Nirosta-Geländer geschliffen, wartungsfrei	€ 330,00

Der Bgm. vertritt die Ansicht, dass ein schmiedeisernes Geländer besser zum Ensemble Kirche-Kriegerdenkmal-Gehsteig passe als eine Ausführung in Nirosta, obwohl letztere Variante sehr langlebig und beständig sei. Er favorisiert das Modell „A“ der Kunstschmiede Fraunberger zum Laufmeterpreis von EUR 227,00 netto. Die Länge der gesamten Stützmauer betrage in etwa 38 Laufmeter, womit sich ein Gesamtpreis von ca. EUR 8.626,00 zuzüglich 20% MwSt. = brutto ca. EUR 10.351,20 ergebe.

GR Plangger spricht sich für ein helles Nirosta-Geländer aus und erachtet ein schwarzes Geländer als das Gesamtbild störend. GR Messner gibt zu Bedenken, dass Nirosta teurer als Schmiedeisen sei. GR Mag. Feichtner findet einen warmen Holzzaun schöner als eine Metall-Ausführung und spricht sich dafür aus, der Familie Frank die Auswahl eines Zaunes zu überlassen. GR Moser ist für eine gediegene bzw. traditionelle Ausführung in Schmiedeisen.

GR Huber wirft die Frage auf, ob seitens der Familie Frank ein Bepflanzungsgürtel entlang des zu errichtenden Geländers geplant sei, da in diesem Fall ein ganz einfacher, billiger Zaun ausreiche. Der Bgm. teilt mit, dass entlang des Geländers ein Plattenweg entstehe und daher keine Hecke gepflanzt werde.

Da die bestehende Stützmauer durch eine ungeschickte Geländerwahl wuchtiger wirken und das Gesamtbild erheblich stören könnte, erachtet es der Vizebgm. für wichtig, dass die Gemeinde die Verantwortung für die Geländerwahl trage. Er schlägt vor, den Bauausschuss im Falle einer Nichteinigung im Zuge dieser Sitzung mit weiteren Beratungen zu betrauen.

Da laut Aussage des Bgm. auch die Familie Frank mit einem schmiedeisernen Zaun einverstanden sei, plädiert GR Gruber für eine sofortige Abstimmung. Der Bgm. beantragt die Abstimmung über das billigste Angebot Modell „A“ der Kunstschmiede Fraunberger Friedrich zum Preis von EUR 227,00 netto zuzügl. 20 % MwSt. GR Mag. Feichtner fügt an, dass mit der Familie Frank als Rechtsnachfolgerin unbedingt Haftung und Wartung schriftlich zu fixieren sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt per Handzeichen mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (GR Mag. Feichtner), den Auftrag für die Lieferung und Aufstellung eines Brüstungsgeländers entlang der Stützmauer Frank an die Kunstschmiede Fraunberger Friedrich, Dorf 9, 6252 Breitenbach am Inn, zu erteilen. Den Zuschlag erhält das Modell „A“ gemäß Angebot vom 22.01.2005 zu einem Laufmeterpreis von EUR 227,00 zuzüglich 20% MwSt.

Eine entsprechende Bedeckung in Höhe von EUR 10.000,00 ist im Budget 2005 vorgesehen. Weiters übernimmt die Gemeinde Breitenbach keine Haftung für das Geländer. Die Verantwortung und Kostentragung für die laufende Wartung des Geländers obliegt der Familie Frank.

Pkt. 12) Projekt Neuauflage Heimatbuch

Der Bgm. teilt mit, dass DI Otto Csikos, Mitarbeiter der Dorferneuerungsabteilung der Landesregierung, angeregt habe, das aus dem Jahre 1980 stammende Heimatbuch zu überarbeiten und neu aufzulegen. Er selbst würde die Beiträge zum Thema Flurbereinigung beisteuern.

Es habe auch bereits ein Orientierungsgespräch mit Bgm., Vizebgm., DI Csikos, Dr. Heinz Moser (Tiroler Landesarchiv) und Alois Kaltenböck (Verlagsgruppe Tyrolia-Athesia) stattgefunden.

Herr Dr. Moser vom Tiroler Landesarchiv würde seine Mitarbeit bzw. wissenschaftliche Begleitung und Betreuung kostenlos zur Verfügung stellen, weiters stehe er mit Dr. Sebastian Hölzl, welcher seinerzeit das alte Heimatbuch erstellt habe, in Kontakt.

Laut Auskunft des Verlagsvertreters seien die Gesamtkosten mit ca. EUR 30.000,00 – EUR 35.000,00 zu veranschlagen. Der Zeitraum für die Realisierung des Projektes sei mit zwei Jahren anzusetzen.

Im Zuge dieser Sitzung sei ein Grundsatzbeschluss zu fassen, ob eine Neuauflage des Heimatbuches verwirklicht werden solle.

GR Mag. Feichtner meint, dass ein Heimatbuch in Druckform nicht mehr zeitgemäß sei und solch ein Projekt kostenmäßig nicht dafürstehe, zumal noch ein Bestand an alten Dorfbüchern im Keller verstaube. Eine Dorfchronik in Form einer CD-ROM könne er sich jedoch vorstellen.

GR Moser Barbara für die Förderung des Mediums Buch und für die Dokumentation, Erhaltung und Bewahrung alten Wissens. Dafür sei, so GR Mag. Feichtner, die Dorfchronistin zuständig. Auf die Frage von GR Plangger führt der Bgm. aus, dass für ein bebildertes, 300-seitiges Buch mit einer Auflage von 1.000 Stück die reinen Druckkosten ca. EUR 15.000,00, die Bearbeitung der Texte ca. EUR 7.000,00 und die Bebilderung ebenfalls ca. EUR 7.000,00 (200 Bilder á EUR 35,00) betragen würden.

GR Plangger ist der Meinung, dass eine wissenschaftliche Heimatbuch-Erstellung auf herkömmliche Art antiquiert sei und schlägt eine moderne Aufbereitung durch den Sport- und Kulturausschuss vor, welcher Informationen sammeln, aufbereiten und in Textform fassen solle. Diese Vorgangsweise sei erheblich besser und kostengünstiger. Im Gemeindegarchiv und bei der Ortschronistin sei bereits mehr als genug Material vorhanden, auf das zurückgegriffen werden könne.

Der Bgm. wehrt ab, dass die Ortschronistin lediglich aktuelles Gemeindegesehehen dokumentiere und keine Abrisse über Geschichte, Kultur, Landwirtschaft, (Land)Wirtschaft, Vereinswesen usw. liefere. Auch die neue Gemeinde- und Vereinszeitung dokumentiere aktuelles Zeitgeschehen.

GR Atzl und GR Messner sind für ein Heimatbuch in Druckform, das auch als repräsentatives Geschenk verwendet werden könne. GR Hohlrieder regt an, dass auch eine Kombination aus Buch und CD-ROM überlegenswert sei.

Der Vizebgm. prophezeit, dass schön gestaltete Bücher eine Renaissance erleben würden; gerade für ältere Menschen seien CD-ROMS unbrauchbar. Bis zur fertigen Drucklegung sei sicher mit zwei- bis dreijähriger Arbeit des Redaktionsteams zu rechnen.

GR Plangger erkundigt sich, ob das Informationsmaterial für das neue Heimatbuch durch die Gemeinde geliefert werde. Der Bgm. referiert, dass Dr. Moser vom Tiroler Landesarchiv unentgeltlich beim Buch mitarbeite, Recherche-Material besorge und das Redaktionsteam wissenschaftlich begleite und betreue. Auch dessen Vorgänger Dr. Sebastian Hölzl, Verfasser des alten Heimatbuches, habe für eine Mitarbeit gewonnen werden könne. Insgesamt solle ein Team von 5 – 7 Personen zur Aufbereitung gebildet werden, worunter auch prädestinierte Breitenbacher Bürger wie z.B. Walther Thaler gebraucht würden.

GR Schwaiger Josef freut sich über die wertvolle Mitarbeit des DI Csikos. GR Plangger spricht sich für eine Einbindung Armin Naschbergers aus; weiters seien weitere Angebote hinsichtlich der Druckkosten einzuholen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Neuauflage des Heimatbuches einstimmig per Handzeichen grundsätzlich zu. Der Sport- und Kulturausschuss wird beauftragt, das Projekt aufzubereiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Pkt. 13) Änderung der Satzung vom 16.12.1997 für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Hinweis im Merkblatt für die Gemeinden Tirols)

Am 16.12.1997 sei im Gemeinderat die Satzung für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit erlassen worden. Nun sei laut im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, 77. Jg vom Nov. 2004, abgedrucktem Muster eine Änderung dieser Satzung zu beschließen, welche mit der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. 36, konform gehe

Beschluss:

Bei offener Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Satzung für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit vom 16.12.1997 in folgenden Punkten zu ändern:

- 3 Organisation der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
- 3.1 Der Bürgermeister leitet die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.
- 3.1.1 Der Bürgermeister besorgt die Geschäftsführung der Betriebe. Er kann die Geschäftsführung der Betriebe Mitgliedern des Gemeinderates oder Gemeindebediensteten übertragen. Die Mitglieder des Gemeinderates oder die Gemeindebediensteten sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte nach seinen Anordnungen mitverantwortlich zu besorgen.
- 3.1.2 Dem Gemeinderat sind die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten und die Überwachung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit vorbehalten.
- 3.1.3 Der Bürgermeister vertritt in den Angelegenheiten der Betriebe die Gemeinde nach außen. Urkunden, mit denen in den Angelegenheiten der Betriebe die Gemeinde privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Bürgermeister, soweit Entscheidungen des Gemeinderates zugrunde liegen, gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des Gemeinderates anzuführen. Über die Berechtigung zur Unterfertigung von Geschäftsstücken in Angelegenheiten der Betriebe durch Gemeindebedienstete entscheidet der Bürgermeister.
- 3.1.4 Dem Bürgermeister stehen das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle für die Betriebe und in den Betrieben tätigen Gemeindebediensteten zu.
- 3.2 Der Gemeinderat setzt den Voranschlag fest, beschließt über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, im Ausmaß von mehr als 10 v.H. der im ordentlichen Voranschlag veranschlagten Ausgaben, genehmigt den Rechnungsabschluss, beschließt Vorgänge, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, vergibt Aufträge, deren Volumen ziffernmäßig 10 v.H. der im ordentlichen Voranschlag veranschlagten Betriebsausgaben, mindestens jedoch EUR 2.907,00, im Einzelfall überschreiten.
- 4.1 Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen haben sich insbesondere an den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) und des fünften Abschnitts des ersten Teiles der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Gemeindehaushalt) zu orientieren.
- 4.2 Die Wirtschaftsführung hat sich in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht am Vorbild der Wirtschaftsführung einer Kapitalgesellschaft zu orientieren.
- 4.3 Das externe Rechnungswesen hat insbesondere eine Vermögens- und Schuldenrechnung nach Maßgabe des § 16 Abs 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung zu enthalten.
- 4.4 Das interne Rechnungswesen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Maßgabe der Richtlinien zur Erstellung von Kostenrechnungen für Gemeinden des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes und eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellte Gebührenkalkulation umfassen.

Alle weiteren Punkte der bestehenden Satzung bleiben unberührt. Der gesamte Wortlaut der Satzung ist diesem Protokoll als Anhang beigegeben.

Pkt. 14) Vergabe der ausgeschriebenen Teilzeitstelle in der Hauptverwaltung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei offener Abstimmung, den Tagesordnungspunkt 14 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Einzelheiten der Beratung und Diskussion über den unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgewickelten Tagesordnungspunkt 14 sind in einer eigenen, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Niederschrift im Anhang festgehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt bei geheimer Abstimmung mit 11 Stimmen gegen 4 Stimmen (1 Stimme für Stegner Elke, 1 Stimme für Hauser Alexandra, 1 Stimme für Steinlechner Susanne und 1 leerer Stimmzettel), die ausgeschriebene Teilzeitstelle als Bürokräft für die Hauptverwaltung an Frau Martina Achleitner, wohnhaft in Schönau 83, 6252 Breitenbach am Inn, zu vergeben. Die Anstellung erfolgt nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (G-VBG) als Halbtagsbeschäftigung befristet bis längstens 31. März 2006. Die Einstufung wird in der Entlohnungsgruppe „d“ (mittlerer Dienst) vorgenommen, Arbeitsantritt und -zeit werden durch Dienstanweisung nach Vereinbarung mit dem Bürgermeister geregelt.

Pkt. 15) Allfälliges:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig per Handzeichen, folgende Angelegenheiten unter Punkt 15 zu behandeln:

- a) Kostentragung Altenhilfe Außerbichler Klaus, Dorf 124
- b) Sperrzeitenverlängerung BG-Bar, Dorf 8
- c) Förderbeitrag Kunstkatalog Rupprechter Erich, Schönau 113

Pkt. 15.a) Kostentragung Altenhilfe Außerbichler Klaus, Dorf 124

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei offener Abstimmung, den Tagesordnungspunkt 14 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Einzelheiten der Beratung und Diskussion über den unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgewickelten Tagesordnungspunkt 14 sind in einer eigenen, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Niederschrift im Anhang festgehalten.

Beschluss:

Im Sinne der Paktumsvereinbarung zwischen Land Tirol und Gemeindeverband betreffend die Altenhilfe nach dem Tiroler Sozialhilfegesetz verpflichtet sich der Gemeinderat einstimmig bei offener Abstimmung, für die Unterbringung im Altenwohn- und Pflegeheim Westendorf des seit 14.12.2002 in Breitenbach, Dorf 124, wohnhaften Herrn Außerbichler Klaus, geb. 16.10.1957, einen Auswärtigenzuschlag (20 % des aktuellen Tagsatzes) und einen Altenhilfenkostenersatz (35 % des nichtgedeckten Differenzbetrages zwischen Kosten und selbst aufzubringenden Mitteln) zu leisten.

Der Gemeinderat setzt mit der Übernahme dieser Verpflichtung voraus, dass in einem Verfahren zur Gewährung von Sozialhilfe für alte Personen

- a) die Notlage im Sinne des Tiroler Sozialhilfegesetzes des Herrn Außerbichler festgestellt wird und erst wenn das Verfahren erbringt, dass die Leistungsfähigkeit (Einkommen und Vermögen) des Antragstellers und die allenfalls zusätzlichen Unterhaltsleistungen Drittverpflichteter (Eltern und Kinder) nicht ausreichen, die Gemeinde subsidiär als Zahler eintritt,
- b) das Land Tirol den paktierten Anteil von 65 % des nicht gedeckten Differenzbetrages übernimmt.

Der Gemeinderat behält sich im Übrigen ein Kündigungsrecht dieser Verpflichtungserklärung für den Fall vor, dass der Gemeinde Breitenbach in Zukunft eigene Unterbringungsmöglichkeiten in einem Alten-/Pflegeheim zur Verfügung stehen.

Pkt. 15.b) Sperrzeitenverlängerung BG-Bar, Dorf 8

Herr Schoissengeier Martin, Pächter der BG-Bar im Keller des Gasthofes Gwercher, habe beim Gewerbereferat der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um Verlängerung der Betriebszeit bis 05.00 Uhr angesucht. Die Gemeinde und die betroffenen Anrainer seien zur Abgabe einer Stellungnahme bis 17.02.2005 aufgefordert worden

Im Zuge dieser Sitzung sei zu beschließen, wie die Gemeinde-Stellungnahme zu formulieren sei. Da der Bgm. als betroffener Anrainer befangen ist, sei die zu verfassende Stellungnahme vom Vizebürgermeister zu unterfertigen.

Der Bgm. klärt auf, dass es vor dem Lokal trotz derzeitiger Sperrstunde um 02.00 Uhr oft in den Morgenstunden zu unzumutbaren Lärmbelastigungen durch das Verhalten angetrunkener Gäste komme. Der Pächter könne diesen Eskalationen nicht Herr werden.

Im Zuge des Genehmigungsbescheides aus dem Jahre 1996 für das damalige Pub „Paco“ sei die Sperrzeit auf 02.00 Uhr festgesetzt worden; da laut amtsärztlichem Gutachten eine längere Betriebszeit für die Nachbarn unzumutbar sei

Auf Nachfrage von GR Huber teilt der Bgm. mit, dass bei diesem Verfahren keine amtsärztliche Stellungnahme eingeholt werde.

Ersatz-GR Schwaiger ist strikt gegen eine Verlängerung der Betriebszeit und erörtert, dass die Randalie des höchst zweifelhaften Barpublikums nicht nur im Dorfkern, sondern auch im Bereich der Sparkasse/Innbrücke spürbar seien. Eine strikte Einhaltung der jetzigen Sperrstunde 02.00 Uhr solle durchgesetzt werden.

Der Bgm. führt aus, dass der Betrieb höchstwahrscheinlich zusperren müsse, wenn die Nichteinhaltung der Sperrstunde mehrmals polizeilich durchgesetzt werde. Eine Hauptbetriebszeit von Mitternacht bis 05 00 Uhr entspreche auch der Geschäftsphilosophie des Pächters.

GR Atzl ist für Gespräche mit dem Pächter und eine gütliche Einigung auf eine definitiv eingehaltene Sperrzeit um 03.00 Uhr.

GR Plangger stellt fest, dass das Vorhandensein eines Lokals für Jugendliche im eigenen Dorf positiv sei. Das Gemeinwohl der Bevölkerung müsse jedoch über dem Einzelinteresse eines Unternehmers stehen, weshalb er für eine Beibehaltung der derzeitigen Betriebszeit bis 02.00 Uhr ist. Ersatz-GR Rinnergschwentner schlägt vor, im Außenbereich vor dem Lokal Flutlichtanlagen, Bewegungsmelder o.ä. zu installieren, um längere Aufenthalte der Betrunkenen vor dem Gastlokal unattraktiv zu machen.

Der Vizebgm. erachtet eine konsequente Einhaltung der vorgeschriebenen Sperrzeit für essentiell. Es sollte das Gespräch mit dem Pächter gesucht werden, im Zuge dessen man diesem auch die rechtlichen Folgen der „Open end-Philosophie“ auseinandersetzen sollte. Eine Ausdehnung der Betriebszeit bis 03.00 Uhr könne ins Auge gefasst werden, falls der Pächter eine strikte Einhaltung der festgesetzten Zeit zu gewährleisten imstande sei. Eine offizielle Betriebszeit der BG-Bar bis 05.00 Uhr sei jedoch völlig undenkbar: Somit würde man bereits angetrunkene Nachtschwärmer von überall her anlocken, die nach zeitlich früherer Sperrstunde auswärtiger Pubs und Discos noch nicht genug hätten

GR Gruber sieht eine Betriebszeitenverlängerung nicht als sinnvoll. Dem Pächter könne aber der Vorschlag gemacht werden, dass eine Verlängerung der Betriebszeit bis 03 00 Uhr genehmigt werde, wenn er ein Jahr lang beweist, die derzeitige Betriebszeit bis 02 00 Uhr rigoros einzuhalten.

GR Hohlrieder wirft die Frage auf, warum die Gendarmerie nur auf Anzeigen reagiere und nicht von sich aus Kontrollen durchführe bzw. randalierenden Besuchergruppen vor dem Gastlokal Einhalt gebiete.

GR Atzl wiederholt, dass eine konsequent eingehaltene Betriebszeit bis 03 00 Uhr erträglicher sei als eine ständig ignorierte Sperrzeit von 02.00 Uhr mit Open end bis 06.00 Uhr. Vielleicht könne ab 02.30 Uhr ein privater Wachdienst das Außengelände beaufsichtigen.

Beschluss:

Hinsichtlich der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu der von Herrn Martin Schoissengeier, Betreiber der BG-Bar im Kellergeschoss des Gasthofes Gwercher, Dorf 8, beantragten Verlängerung der Betriebszeit beschließt der Gemeinderat einstimmig bei offener Abstimmung, eine Verlängerung der Betriebszeit bis 05.00 Uhr nicht zu befürworten

Die einstimmige Ablehnung wird mit den bisherigen negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bar begründet:

Trotz der per Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 18.09.1996 festgesetzten Sperrstunde um 02 00 Uhr werden die Anrainer in den Morgenstunden zwischen 03.00 und 06.00 Uhr immer wieder unzumutbaren Lärmbelastigungen durch das Verhalten betrunkenere Gästegruppen ausgesetzt. Nachdem die Lärmquelle im Außenbereich der Anlage liegt, haben die betroffenen Nachbarn rechtlich keine Chance, zulässige Einwendungen vorzubringen. Deshalb ist es Aufgabe der Gemeinde, sich für den Nachbarschaftsschutz einzusetzen.

Nach Abwägung weiterer Überlegungen (wirtschaftliche Sicht des Barpächters, Ansprüche und Gewohnheiten der Jugend, Erhaltung eines Lokals im Ort ohne notwendige Pkw-Benützung usw.) kann der Gemeinderat bei offener Abstimmung mit 8 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen (GR Schwaiger Josef, Hager, Gruber, Plangger, Moser Barbara und Ersatz-GR Schwaiger Johann) sowie 1 Enthaltung (Bgm., weil als Anrainer befangen) einer Verlängerung der Betriebszeit bis spätestens 03.00 Uhr unter der Bedingung nähertreten, dass der festgesetzte Betriebsschluss konsequent pünktlich eingehalten wird.

Pkt. 15.c) Förderbeitrag Kunstcatalog Ruprechter Erich, Schönau 113

Der Bgm. verliest das Ansuchen des Bildhauers Erich Ruprechter, Schönau 113, um einen Förderungsbeitrag zur Erstellung eines Kataloges über die künstlerischen Arbeiten der letzten 15 Jahre, welcher im Rahmen der Kunstmesse „Art Innsbruck“ vorgestellt werden solle. Die Gesamtkosten würden sich bei einer Auflage von 300 Stk. auf EUR 6 472,00 belaufen. Von der Landesregierung bestehe eine Förderzusage in Höhe von EUR 900,00, die Raiba Breitenbach habe EUR 300,00 gegeben.

GR Atzl, Obmann des Sport- und Kulturausschusses, erachtet die Förderung eines weitum bekannten Künstlers bzw. Repräsentanten der Gemeinde Breitenbach für angemessen. GR Plangger bemerkt, dass die genannten Druckkosten in Relation zur Auflage unverhältnismäßig hoch sein. GR Gruber spricht sich für eine Förderungsgewährung aus, welche bei Abdruck des Gemeindelogos wie eine Inseratschaltung zu sehen sei. GR Moser Barbara bestätigt, dass bei einer Auflage von 300 Stück ein halbseitiges Inserat ca. EUR 200,00 kosten würde

GR Atzl schlägt vor, analog zur Raiba EUR 300,00 beizusteuern. GR Mag Feichtner sieht keinen Anlass zur Werbungsförderung eines privaten Unternehmers. GR Plangger relativiert, dass auch der Künstlerin Gmach Brigitte ein Bild abgekauft worden sei.

Beschluss:

Bei offener Abstimmung beschließt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (GR Schwaiger Josef) und 2 Enthaltungen (GV Mag. Feichtner, Ersatz-GR Schwaiger Johann), dem Ansuchen des Bildhauers Erich Ruprechter, wohnhaft in Schönau 113, Breitenbach, auf Gewährung eines Förderbeitrages für die Erstellung eines Kunstcataloges stattzugeben.

Gewährt wird eine Fördersumme in Höhe von EUR 300,00, welche in den nächsten Tagen auf das der Gemeinde bekannte Konto des Antragstellers zu überweisen ist.

Wortmeldungen:

GR Huber erkundigt sich nach Details der GR-Sitzung vom 30.11.2004 (EDV Hauptschule, Müllplatzsanierung), die der Bgm. erläutert. Weiters sei ihm zu Ohren gekommen, dass hygienische Probleme im VS-Turnsaal bestünden und insbesondere die Turnmatten verunreinigt seien.

GR Hohlrieder erkundigt sich nach Sanierungsplänen hinsichtlich der Angerberger Landesstraße.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 18 Seiten, 2 Seiten mit vertraulichen Tagesordnungspunkten und 2 Seiten mit dem Wortlaut der unter Pkt. 13 behandelten „Änderung der Satzung vom 16.12.1997 für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ im Anhang.

Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

Der Bürgermeister:
Ing Alois Margreiter e.h

Die Schriftführerin:
Anita Hosp e h.

Anhang zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10.02.2005

Pkt. 13) Änderung der Satzung vom 16.12.1997 für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Hinweis im Merkblatt für die Gemeinden Tirols)

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 2005 unter Punkt 13) der Tagesordnung einstimmig bei offener Abstimmung die Satzung für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit vom 16.12.1997 geändert und unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen wie folgt neu erlassen:

1. **Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**

Die für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallwirtschaft und die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden bestimmten Einrichtungen der Gemeinde werden als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet.

2. **Aufgaben der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**

- 2.1 Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit haben die der Gemeinde obliegenden Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallwirtschaft und der Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden wahrzunehmen.
- 2.2 Die Aufgaben sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen.
- 2.3 Wenigstens 50 v.H. der Produktionskosten sind durch Umsätze zu decken. Die Produktionskosten und Umsätze sind nach dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 1995 zu ermitteln.

3. **Organisation der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**

- 3.1 Der Bürgermeister leitet die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.
 - 3.1.1 Der Bürgermeister besorgt die Geschäftsführung der Betriebe. Er kann die Geschäftsführung der Betriebe Mitgliedern des Gemeinderates oder Gemeindebediensteten übertragen. Die Mitglieder des Gemeinderates oder die Gemeindebediensteten sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte nach seinen Anordnungen mitverantwortlich zu besorgen.
 - 3.1.2 Dem Gemeinderat sind die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten und die Überwachung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit vorbehalten.
 - 3.1.3 Der Bürgermeister vertritt in den Angelegenheiten der Betriebe die Gemeinde nach außen. Urkunden, mit denen in den Angelegenheiten der Betriebe die Gemeinde privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Bürgermeister, soweit Entscheidungen des Gemeinderates zugrunde liegen, gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des Gemeinderates anzuführen. Über die Berechtigung zur

Unterfertigung von Geschäftsstücken in Angelegenheiten der Betriebe durch Gemeindebedienstete entscheidet der Bürgermeister.

- 3.1.4 Dem Bürgermeister stehen das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle für die Betriebe und in den Betrieben tätigen Gemeindebediensteten zu.
- 3.2 Der Gemeinderat setzt den Voranschlag fest, beschließt über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, im Ausmaß von mehr als 10 v.H. der im ordentlichen Voranschlag veranschlagten Ausgaben, genehmigt den Rechnungsabschluss, beschließt Vorgänge, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, vergibt Aufträge, deren Volumen ziffernmäßig 10 v.H. der im ordentlichen Voranschlag veranschlagten Betriebsausgaben, mindestens jedoch EUR 2.907,00, im Einzelfall überschreiten.

4. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 4.1 Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen haben sich insbesondere an den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) und des fünften Abschnitts des ersten Teiles der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Gemeindehaushalt) zu orientieren.
- 4.2 Die Wirtschaftsführung hat sich in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht am Vorbild der Wirtschaftsführung einer Kapitalgesellschaft zu orientieren.
- 4.3 Das externe Rechnungswesen hat insbesondere eine Vermögens- und Schuldenrechnung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung zu enthalten.
- 4.4 Das interne Rechnungswesen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Maßgabe der Richtlinien zur Erstellung von Kostenrechnungen für Gemeinden des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes und eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellte Gebührenkalkulation umfassen.